



Gemeinde Boniswil



Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	3-5
§ 1	GELTUNGSBEREICH	3
§ 2	FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN	3
§ 3	MEHRWERTSTEUER / GEBÜHRENANPASSUNG	4
§ 4	VERJÄHRUNG	4
§ 5	ZAHLUNGSPFLICHTIGE	4
§ 6	VERZUG, RÜCKERSTATTUNG	5
§ 7	HÄRTEFÄLLE, BESONDERE VERHÄLTNISSE, ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN	5
	B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	5-7
§ 8	KOSTEN	5
§ 9	BEITRAGSPLAN	6
§ 10	ANLAGEN MIT MISCHFUNKTION	9
§ 11	AUFLAGE UND MITTEILUNG	6
§ 12	VOLLSTRECKUNG	7
§ 13	BAUABRECHNUNG	7
§ 14	ZAHLUNGSPFLICHT	7
§ 15	FÄLLIGKEIT	7
	C. STRASSEN	8
§ 16	MINDESTANSÄTZE	8
§ 17	FLURWEGUNTERHALT	8
	D. WASSERVERSORGUNG	8-12
	I. Erschliessungsbeiträge	8-9
§ 18	BEMESSUNG	8
	II. Anschlussgebühr	9-10
§ 19	BEMESSUNG	9
§ 20	ZAHLUNGSPFLICHT	10
§ 21	SICHERSTELLUNG / ERHEBUNG	10

	III. Benützungsgebühr (Wasserzins)	10-12
§ 22	BENÜTZUNGSGEBÜHREN	10
§ 23	BEMESSUNG	11
§ 24	GRUNDGEBÜHR	11
§ 25	VERBRAUCHSGEBÜHR	11
§ 26	HYDRANTENENTSCHÄDIGUNG	11
§ 27	SONDERFÄLLE	12
	E. ABWASSER	12-16
	I. Erschliessungsbeiträge	12-13
§ 28	BEMESSUNG	12
§ 29	SANIERUNGSLEITUNGEN	12
	II. Anschlussgebühr	13-14
§ 30	BEMESSUNG / REDUKTION	13
§ 31	ERSATZ- UND UMBAUTEN, ZWECKÄNDERUNG	14
§ 32	ZAHLUNGSPFLICHT	14
§ 33	SICHERSTELLUNG / ERHEBUNG	14
	III. Benützungsgebühr	15-16
§ 34	GRUNDSATZ	15
§ 35	GRUNDGEBÜHR	15
§ 36	VERBRAUCHSGEBÜHR	16
	F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	16
§ 37	RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG	16
	G. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	17
§ 38	INKRAFTTRETEN	17
§ 39	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	17
ANHANG	TARIFE	18-19

Die Einwohnergemeinde Boniswil gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1

GELTUNGSBEREICH Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN ¹ Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

MEHRWERTSTEUER ¹ Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt für allfällig später vom Bund oder vom Kanton Aargau erhobene Spezialgebühren.

**GEBÜHRENAN-
PASSUNG** ² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2003. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

VERJÄHRUNG ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

**ZAHLUNGS-
PFLICHTIGE** Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

VERZUG, RÜCKERSTATTUNG

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

HÄRTEFÄLLE, BE- SONDERE VERHÄLT- NISSE, ZAHLUNGS- ERLEICHTERUNGEN

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise zu stunden.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 8

KOSTEN

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten,
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte,
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung,
- e) die Finanzierungskosten.

§ 9

BEITRAGSPLAN

¹ Der Beitragsplan enthält

- a) den Vorschlag über die Einstellungskosten,
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens,
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan),
- d) die Grundsätze der Verlegung,
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge,
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge,
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

² Vor Erstellung des Beitragsplanes ist der Bruttokredit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 10

ANLAGEN MIT MISCHFUNKTION

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschließungsfunktion zu bemessen.

§ 11

AUFLAGE UND MITTEILUNG

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Grundbuch eine Anmerkung der Zahlungspflicht eintragen zu lassen.

§ 12

VOLLSTRECKUNG Ist die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen, ist sie einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

BAUABRECHNUNG ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

ZAHLUNGSPFLICHT Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

FÄLLIGKEIT ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. STRASSEN

§ 16

MINDESTANSÄTZE

¹ Die Erstellung und Änderung von Strassen wird für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nur kostenpflichtig, wenn sich daraus für sie ein nutzbarer Sondervorteil ableiten lässt. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.

² Erneuerungen sind nicht beitragspflichtig.

§ 17

FLURWEG- UNTERHALT

Der Gemeinderat regelt den Unterhalt der Flurwege (ausserhalb des Baugebietes) und allfällige Beiträge daran nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mittels Verfügung.

D. WASSERVERSORGUNG

IV. Erschliessungsbeiträge

§ 18

BEMESSUNG

¹ Die Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung wird für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nur kostenpflichtig, wenn sich daraus ein für sie nutzbarer Sondervorteil ableiten lässt.

² Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Erneuerung von Anlageteilen der Wasserversorgung wird vollumfänglich über Benützungsgebühren finanziert.

II. Anschlussgebühr

§ 19

BEMESSUNG

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung anders beansprucht wird.

³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁴ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit gemäss Tarif im Anhang erhoben.

⁵ Bei Schwimmbädern wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben gemäss Tarif im Anhang.

§ 20

ZAHLUNGSPFLICHT Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 21

SICHERSTELLUNG ¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet auf Grund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist vor Ausstellung der Baubewilligung zu leisten.

ERHEBUNG ² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 22

**BENÜTZUNGS-
GEBÜHREN** ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsggebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Veräußerung von Liegenschaften haften Veräußerer und Erwerber für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

BEMESSUNG

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 24

GRUNDGEBÜHR

¹ Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

² Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 25

VERBRAUCHS- GEBÜHR

¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

² Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 26

HYDRANTEN- ENTSCHÄDIGUNG

¹ Für die Sicherstellung des Löschschutzes vergütet die Einwohnergemeinde pro Hydrant einen Beitrag.

² Die Höhe des Beitrages wird vom Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag festgelegt.

§ 27

SONDERFÄLLE

¹ Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr, die Miete für den Wasserzähler und der Aufwand für die Hydrantenkontrolle zu entrichten.

² Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

E. ABWASSER

I. Erschliessungsbeiträge

§ 28

BEMESSUNG

Die Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung wird für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nur kostenpflichtig, wenn sich daraus für sie ein nutzbarer Sondervorteil ableiten lässt. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Erneuerung von Anlageteilen der Abwasserbeseitigung wird vollumfänglich über Benützungsgebühren finanziert.

§ 29

SANIERUNGS- LEITUNGEN

¹ Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe der gebührenpflichtigen Bruttogeschossfläche.

² Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasserbeseitigung. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 30

BEMESSUNG, REDUKTION

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

Sie wird auf Grund der Bruttogeschossfläche oder der Bruttobetriebsfläche gemäss Tarif im Anhang berechnet.

² Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr auf Grund des Nettoinhaltes gemäss Tarif im Anhang berechnet.

³ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühr insbesondere in folgenden Fällen reduzieren:

- a) für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall,
- b) wenn das Sauberwasser über eine eigene Leitung in einen Vorfluter eingeleitet wird,
- c) wenn Sauberwasser über eine öffentliche Leitung in einen Vorfluter abgeleitet wird,
- d) wenn Sauberwasser über eine Regenwassernutzungsanlage zurückgehalten wird.

⁴ In gerechtfertigten, hier nicht namentlich aufgeführten Fällen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren.

§ 31

ERSATZ- UND UMBAUTEN, ZWECK- ÄNDERUNG

- ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Bruttogeschossfläche gemäss § 30 erhoben.
- ³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 32

ZAHLUNGSPFLICHT

- ¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation.
- ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 33

SICHERSTELLUNG

- ¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet auf Grund der bewilligten Bauplänen, verlangen. Die Sicherstellung ist vor Ausstellung der Baubewilligung zu leisten.

ERHEBUNG

² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 34

GRUNDSATZ

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Veräusserung von Liegenschaften haften Veräusserer und Erwerber für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 35

GRUNDGEBÜHR

¹ Die Grundgebühr bemisst sich nach der gebührenpflichtigen Bruttogeschossfläche. Die Berechnung der Bruttogeschossfläche erfolgt gemäss § 30 hiavor.

² Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 36

VERBRAUCHS- GEBÜHR

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴ Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 37

RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

G. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 38

INKRAFTTRETEN

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 17 und 18 und 26 bis 31 des Wasserreglements vom 10. Dezember 1985 samt Gebührentarif vom 10. Dezember 1985 und die §§ 12 bis 21 des Kanalisationsreglements vom 18. Januar 1974 aufgehoben.

§ 39

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 16. Mai 2003

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Guido Fischer

Rudolf Holliger

A n h a n g

Tarife

Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt

A Verkehrsanlagen

Erschliessungsbeitrag Grunderschliessung kein Beitrag
Groberschliessung max. 70 %
Feinerschliessung max. 100 %

B Wasserversorgung

Erschliessungsbeitrag Grunderschliessung kein Beitrag
Groberschliessung max. 70 %
Feinerschliessung max. 100 %

Anschlussgebühr Fr. 12.00 pro m2 Bruttogeschossfläche bei Wohnbauten
Fr. 10.00 pro m2 Bruttogeschossfläche für Bauten mit gemischter Nutzung sowie reine Gewerbe- und Industriebauten
Fr. 5.00 pro m2 Bruttogeschossfläche bei Lagergebäuden
Fr. 12.00 pro m2 Bruttogeschossfläche bei landwirtschaftlichen Bauten nur für Wohnbauten
Fr. 100.00 pro GVE bei landw. Ökonomiegebäuden
Fr. 12.00 pro m3 Nettoinhalt bei Schwimmbassins

Bauwasser:

Fr. 200.00 pro EFH
Fr. 150.00 pro Wohnung bei MFH
10 % der Anschlussgebühr bei Nichtwohnbauten

Benützungsgeld
Grundgebühr: Fr. 60.00 pro Jahr bei Bezug bis 300 m3
Fr. 80.00 pro Jahr bei Bezug von 300 - 500 m3
Fr. 100.00 pro Jahr bei Bezug über 500 m3
Zählermiete Fr. 40.00 pro Zähler
Verbrauchsgebühr Fr. 0.90 pro m3 bezogenes Frischwasser

C Abwasserentsorgung

Erschliessungsbeitrag	Grunderschliessung kein Beitrag Groberschliessung max. 70 % Feinerschliessung max. 100 %	
Anschlussgebühr	Fr. 120.00	pro m2 Bruttogeschossfläche
	Fr. 50.00	pro m3 Nettoinhalt bei Schwimmbädern
	Fr. 200.00	Minimalgebühr
	Reduktionen:	
	– Lagerflächen ohne oder mit reduziertem Abwasseranfall	max. 50 %
	– Eigene Leitung zum Vorfluter	max. 50 %
	– Ableitung in öffentliche Sauberwasserleitung	max. 50 %
	– Retention bei eigener Regenwassernutzungsanlage	max. 50 %
	– Bei Anschluss an selbst finanzierte Sanierungsleitung	50 %
Benützungsggebühr	Fr. 2.20	pro m3 bezogenes Frischwasser
	Fr. 300.00	pauschal für Ferien- und andere Häuser ohne Wasseruhr